

**1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1983 01 18

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz  
1979, das Vertragsbedienstetengesetz  
1948 und die Bundesforste-Dienstordnung  
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und durch die Kundmachung BGBl. Nr. 415/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 5 wird angefügt:

„Die Dienstbehörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.“

2. § 65 Abs. 1 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren,“

3. § 65 Abs. 1 Z 4 erhält folgende Fassung:

„4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren,“

4. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.“

5. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

6. § 97 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit

§ 97. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.“

7. § 98 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarcommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist von dem (den) zuständigen Zentralausschuß (Zentralausschüssen) zu bestellen.“

(4) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarcommission, so hat der Leiter der Zentralstelle die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.“

8. § 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarcommission muß vom Zentralausschuß oder gemäß § 98 Abs. 4 bestellt worden sein.“

9. § 112 erhält folgende Fassung:

„Suspendierung

§ 112. (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des

Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarcommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Durch Beschluß der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinarobercommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.“

10. § 132 erhält folgende Fassung:

„Einspruch

§ 132. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarcommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.“

11. Im § 138 wird das Wort „Vorschlagsrecht“ durch das Wort „Bestellungsrecht“ ersetzt.

12. Dem § 154 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)Assistent gemäß den §§ 17 bis 19

1. freizustellen war oder

2. Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,

sind in die im Einzelfall jeweils geltende Bestelldauer und in die Gesamtverwendungsdauer nicht einzurechnen.“

13. In der Anlage 1 wird der Z 6.6 angefügt:

„6.7. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1

a) die in Z 4 für die Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei vorgesehenen Erfordernisse und

b) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis.“

14. In der Anlage 1 wird der Z 7.6 angefügt:

„7.7. Z 7.1 lit. c ist auf Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erlernung eines Lehrberufes durch die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.3 lit. c angeführten Erfordernisse nachzuweisen ist.“

## Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1983, wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 27 a Abs. 1 ist statt dem Punkt ein Beistrich zu setzen; dem § 27 a Abs. 1 wird angefügt:

„4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.“

## Artikel III

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1983, wird wie folgt geändert:

§ 37 a Abs. 1 Z 4 erhält folgende Fassung:

„4. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 Jahren.“

## Artikel IV

(1) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und Beamten, die vor dem 1. Oktober 1982 eine für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit von acht Jahren aufweisen, gebührt — wenn es für sie günstiger ist — jenes Urlaubsausmaß, das sich für sie aus § 37 a Abs. 1 Z 4 der Bundesforste-Dienstordnung beziehungsweise aus § 65 Abs. 1 Z 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ergibt.

(2) Abs. 1 ist auch auf jene Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und Beamten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 1982, aber vor dem 1. Jänner 1983 begonnen hat, wenn sich für sie — bezogen auf den Tag des Beginnes des Dienstverhältnisses — unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Vor-

## 1390 der Beilagen

3

rückungstichtages maßgebenden Bestimmungen eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren ergibt.

(3) Die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen auf Grund von Vorschlägen des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) vom Leiter der Zentralstelle bestellten Mitglieder der Disziplarkommission gelten als vom Zentralausschuß (von den Zentralausschüssen) für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(4) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von der Dienstbehörde verfügte Suspendierung gilt als vorläufige Suspendierung. Von der Dienstbehörde verfügte Suspendierungen und Bezugskürzungen, über die die Disziplinarkommission auf Grund einer Berufung des Beamten bereits entschieden hat, gelten als Suspendierungen und Bezugskürzungen im Sinne des § 112 Abs. 3 und 4.

(5) Bezugskürzungen, die anlässlich von Suspendierungen durch die Dienstbehörde verfügt worden sind, treten jedenfalls mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung unmittelbar vorangeht. In diesem Fall hat die Disziplinarkommission, wenn das Verfahren jedoch bereits bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, diese, mit Wirkung vom Tag des Außerkrafttretens der Bezugskürzung über die Bezugskürzung neuerlich zu entscheiden.

(6) Art. I Z 12 dieses Bundesgesetzes ist bei Beamten, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung als Universitäts(Hochschul)Assistent in einem Bundesdienstverhältnis befinden, auch auf die Zeiten anzuwenden, die vor diesem Tag des Inkrafttretens liegen.

**Artikel V**

(1) Die Artikel II und V bis VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 sind auf

1. Lehrer für Werkerziehung, die am 1. Jänner 1983 der Verwendungsgruppe L 3 angehören, und auf
  2. Vertragslehrer für Werkerziehung, die sich am 1. Jänner 1983 in einem unbefristeten Dienstverhältnis in der Entlohnungsgruppe L 3 befinden,
- und die die Lehrbefähigung für Lehrer für Werkerziehung an Volks- und Hauptschulen aufweisen, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn sie einer anderen Schule als einer allgemeinbildenden Pflichtschule angehören.

(2) Auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer sind die §§ 60 a und 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Betragsansätze um jenen Hundertsatz erhöhen, um den sich das ab 1. Jänner 1982 geltende Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Ist der sich auf diese Weise ergebende Betrag nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

**Artikel VI**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 3 und die Art. II, III und IV Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1982,
2. Art. V Abs. 2 mit 1. Jänner 1983,
3. Art. V Abs. 1 mit 1. September 1983.

**Artikel VII**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

**VORBLATT****Problem:**

- a) Die Erholungsbedürftigkeit nimmt mit steigendem Alter zu. Das Erreichen höherer Urlaubsausmaße ist dagegen sehr häufig vom Erreichen einer bestimmten dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung abhängig. Dadurch kommen Bedienstete in niedrigeren Verwendungen erst sehr spät oder überhaupt nicht in den Genuß längerer Erholungsurlaube.
- b) Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über den Rechtszug von der Dienstbehörde an die Disziplinarkommission in Angelegenheiten der Suspendierung und der Disziplinarverfügung aufgehoben. Damit ist die Garantie eines Rechtszuges für die Beamten weggefallen.

**Ziel:**

- a) Es soll verstärkt auf die höhere Erholungsbedürftigkeit älterer Dienstnehmer Rücksicht genommen werden.
- b) Schaffung einer verfassungskonformen Lösung hinsichtlich der Suspendierung und der Disziplinarverfügung.

**Inhalt:**

- a) Der etappenweise Übergang zum Dienstaltersprinzip soll nun bei den Bediensteten mit einem Dienstalter von zehn und mehr Jahren begonnen werden.
- b) Die Dienstbehörde ist zur Verhängung einer Disziplinarverfügung und zum Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung zuständig. Bei Einspruch gegen die Disziplinarverfügung tritt diese außer Kraft, und es wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Über die Frage der (definitiven) Suspendierung hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, wobei die vorläufige Suspendierung in allen Fällen endet.

**Alternativen:**

- a) Keine.
- b) Die Sanierung im Wege einer Verfassungsbestimmung oder durch eine Minderung des Rechtsschutzes des Beamten wurde als rechtspolitisch unzweckmäßig verworfen.

**Kosten:**

24 Millionen Schilling jährlich.

## Erläuterungen

### Zu Art. I Z 1:

Im Gegensatz zur früheren Regelung im Gehaltsüberleitungsgesetz ist es der Dienstbehörde verwehrt, während des dreimonatigen Zeitraumes, der einem Disziplinarverfahren folgt, eine Definitivstellung vorzunehmen. Da dies in jenen Fällen zu ungerechtfertigten Härten führen kann, in denen im Disziplinarverfahren keine Gründe bekannt geworden sind, die gegen eine Definitivstellung sprechen, wird der Dienstbehörde wieder die Möglichkeit eingeräumt, während des angeführten Zeitraumes eine Definitivstellung vorzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung kommt jedoch dem Beamten während dieses Zeitraumes so wie bisher nicht zu.

### Zu Art. I Z 2 und 3:

Der medizinisch erwiesenen Tatsache entsprechend, daß die Erholungsbedürftigkeit mit steigendem Alter zunimmt, sollen die noch nicht dienstaltersgebundenen Urlaubsausmaße schrittweise von der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung entkoppelt werden und zum Dienstaltersprinzip übergegangen werden.

Während bisher ein Urlaubsausmaß von 26 Werktagen bei einem Dienstalter von zehn Jahren sowie in der Dienstklasse V gebührt, soll dieses Urlaubsausmaß in Zukunft nur mehr vom Dienstalter abhängig sein.

### Zu Z 2:

Die Anführung der Beamten der Dienstklasse V ist überdies entbehrlich, weil Angehörige dieser Dienstklasse ohnedies bereits ein Dienstalter von mehr als zehn Jahren (im Sinne der urlaubsrechtlichen Bestimmungen) aufweisen.

### Zu Z 3:

Bisher gebührte ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 32 Werktagen ab Erreichen eines bestimmten Gehaltes, und zwar differenziert nach Verwendungsgruppen. Nunmehr soll dieses Urlaubsausmaß ab einem Dienstalter von 25 Jahren gebühren.

### Zu Art. I Z 4 bis 11:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juli 1982, G 49/81—14, die Worte „Zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen“ im § 97 Z 2 sowie die Worte „und Berufungsentscheidungen“ im § 97 Z 3, weiters die Worte „von der Dienstbehörde verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie“ im § 112 Abs. 4 und § 132 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, mit Ablauf des 31. Dezember 1982 aufgehoben.

In den Entscheidungsgründen führte der Verfassungsgerichtshof aus: „Wie sich aus Art. 19 Abs. 1 B-VG ergibt, kommt dem Bundesminister die Stellung eines obersten Organs zu. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis VfSlg. 8917/1980 und im Erkenntnis vom 25. Juni 1981, G 15—20/81, G 27—30/81, G 37, 38, 43/81, ... dargelegt, daß das B-VG den Ausdruck ‚oberstes Organ‘ durchgehend zur Kennzeichnung des Fehlens einer übergeordneten Instanz verwendet, womit ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung eines obersten Organs einem Instanzenzug unterliegt.“

Durch die Z 4 bis 11 des vorliegenden Entwurfes soll hinsichtlich der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen und auch hinsichtlich der von den Zentralausschüssen in die Disziplinarkommissionen zu entsendenden Mitgliedern eine verfassungskonforme Lösung getroffen werden.

Bezüglich der „vorläufigen Suspendierung“ nach § 112 Abs. 1 ist festzustellen, daß es sich bei dieser nicht um eine bescheidmäßige Verfügung, sondern um einen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person handelt. Gegen die vorläufige Suspendierung gibt es daher kein Rechtsmittel.

### Zu Art. I Z 12:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erfahren die in einem zeitlich befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Universitäts(Hochschul)Assistenten im Falle der Ausübung eines poli-

tischen Mandates dienstrechtlich insofern eine Schlechterstellung, als Zeiten, in denen ein Universitäts(Hochschul)Assistent gemäß §§ 17 bis 19 BDG 1979 freizustellen ist oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hat, sowohl in die Gesamtverwendungsdauer als auch in die Bestelldauer voll einzurechnen sind. Auf Grund dieser Regelung sind diese Assistenten vielfach nicht in der Lage, die für eine Weiterbestellung erforderlichen Qualifikationen nach dem Hochschulassistentengesetz, BGBl. Nr. 216/1962, [zB Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)Dozent] rechtzeitig zu erbringen. Diese Benachteiligung soll nunmehr dadurch beseitigt werden, daß Zeiten der Ausübung oder Bewerbung um ein politisches Mandat ex lege in die im Einzelfall durch Bescheid ausgesprochene Dauer der Bestellung beziehungsweise Weiterbestellung sowie in die Gesamtverwendungsdauer (§§ 6 und 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962) nicht mehr einzurechnen sind.

#### Zu Art. I Z 13 und 14:

Die in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen weisen Besonderheiten auf, denen durch die bisherigen allgemeinen Bestimmungen der Anlage 1 nicht ausreichend Rechnung getragen werden konnte. Es werden damit im Fall der Z 13 die besondere Art der Verwendung und im Fall der Z 14 die qualifizierte Ausbildung berücksichtigt.

#### Zu Art. II:

Entsprechend der für Beamte geplanten Neuregelung (Art. I Z 2 und 3) soll auch Vertragsbediensteten ab einem Dienstalter von 25 Jahren ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 32 Werktagen gebühren.

#### Zu Art. III:

Bediensteten in der Verwendungsgruppe C mit Erreichen der Dienstalterszulage, in der Verwendungsgruppe B ab der Gehaltsstufe 14 zweites Jahr sowie in der Verwendungsgruppe A ab der Gehaltsstufe 8 zweites Jahr, die unter den Geltungsbereich der Bundesforste-Dienstordnung fallen, gebührte bisher ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 32 Werktagen. Analog der für Beamte und Vertragsbedienstete geplanten Neuregelung soll auch im Rahmen der Bundesforste-Dienstordnung dieses Urlaubsausmaß ab einer Dienstzeit (= Dienstalter) von 25 Jahren gebühren.

#### Zu Art. IV Abs. 1 und 2:

Das Urlaubsausmaß von 32 Werktagen konnte bisher von Bediensteten der Verwendungsgruppe A

bereits früher als mit einem Dienstalter von 25 Jahren erreicht werden. Durch die Übergangsbestimmung sollen für Bedienstete, die vor Ablauf des 30. September 1982 eine für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit von acht Jahren aufweisen, die bisherigen Bestimmungen soweit anwendbar bleiben, als sie für sie günstiger sind.

#### Zu Art. IV Abs. 3 bis 5:

Durch diese Übergangsbestimmungen soll auf dem Sektor der Suspendierung ein reibungsloser Übergang zu den neuen Bestimmungen ermöglicht werden.

#### Zu Art. IV Abs. 6:

Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, daß Zeiten einer Außerdienststellung (Gewährung der erforderlichen freien Zeit) gemäß §§ 17 bis 19 BDG 1979, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 12 liegen, nicht in die Gesamtverwendungsdauer und Bestelldauer eingerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 12 ein aufrechtes Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)Assistent besteht.

#### Zu Art. V Abs. 1:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1982 wurde für Lehrer für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit der Lehrbefähigung für Lehrer für Werkerziehung an Volks- und Hauptschulen die Möglichkeit geschaffen, durch Absolvierung einer zusätzlichen Ausbildung in den Stoffgebieten Gebrauchsgut und Design, Wohnen und Umweltgestaltung sowie Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung im Zuge einer Etappenregelung aus der Verwendungsgruppe L 3 (Entlohnungsgruppe l 3) in die Verwendungsgruppe L 2b 1 (Entlohnungsgruppe l 2b 1) aufzusteigen.

Vereinzelt gibt es noch Fälle, daß Lehrer für Werkerziehung mit der angeführten Lehrbefähigung an anderen Schulen verwendet werden, weil seinerzeit ein für die betreffende Schulart einschlägig ausgebildeter Lehrer für Werkerziehung nicht gefunden werden konnte. Art. V Abs. 1 eröffnet auch diesen Lehrern die Möglichkeit des im Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1982 geregelten Aufstieges.

#### Zu Art. V Abs. 2:

§ 60 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 ist auf Landeslehrer nicht anwendbar. § 60 a in der zuvor

## 1390 der Beilagen

7

geltenden Fassung fand auf bestimmte land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die als Erzieher tätig waren, Anwendung. Art. V Abs. 2 stellt sicher, daß die im früher geltenden § 60 a des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Ansprüche diesen Lehrern weiterhin erhalten bleiben.

**Zu den Art. VI und VII:**

Diese Artikel regeln das Inkrafttreten jener Bestimmungen, die mit einem anderen Tag als jenem, der der Verlautbarung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft treten sollen, und enthält die Vollziehungsklausel.

## Textgegenüberstellung

bisher

neu

Art. I Z 1:

§ 11. ....

(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein.

Art. I Z 2 und 3:

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren und für Beamte der Dienstklasse V,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
4. 32 Werktage für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen
  - a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,
  - b) in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
  - c) in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V,
  - d) in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V
 erreicht hat oder um höchstens 25 S unter diesem Betrag liegt.

Art. I Z 4:

§ 92. ....

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung Anspruch hat.

(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Die Dienstbehörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
  - a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,
  - b) in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
  - c) in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V,
  - d) in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V
 erreicht hat oder um höchstens 25 S unter diesem Betrag liegt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der den Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.



bisher

neu

**Art. I Z 5:**

**§ 94. ....**

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

**Art. I Z 6:**

**Zuständigkeit**

**§ 97. Zuständig sind**

1. die Dienstbehörde zur Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission.

**§ 97. Zuständig sind**

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission.

**Art. I Z 7:**

**§ 98. ....**

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Zentralstelle ist hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder an Vorschläge des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) der Personalvertretung gebunden.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist von dem (den) zuständigen Zentralausschuß (Zentralausschüssen) zu bestellen.

(4) Erstattet ein Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keinen Vorschlag, so hat der Leiter der Zentralstelle die weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat der Leiter der Zentralstelle die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

1390 der Beilagen

1390 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

9

9 von 12

bisher

neu

Art. I Z 8:

§ 101. ....

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß auf Vorschlag des Zentralausschusses ernannt worden sein.

Art. I Z 9:

Suspendierung

§ 112. (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.

(2) Anlässlich der Suspendierung kann die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat, wenn die Suspendierung beziehungsweise die Bezugskürzung von der Dienstbehörde ver-

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß vom Zentralausschuß oder gemäß § 98 Abs. 4 bestellt worden sein.

Suspendierung

§ 112. (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

bisher

fügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie von der Disziplinarkommission verfügt wurde, die Disziplinaroberkommission zu entscheiden.

(5) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

**Art. I Z 10:**

#### Berufung

§ 132. (1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung erheben.

(2) Über die Berufung kann die Disziplinarkommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

**Art. I Z 11:**

§ 138. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Vorschlagsrecht der in diesem Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zu.

**Art. I Z 12:**

§ 154. ....

**Art. I Z 13:**

Anlage 1 .....

**Art. I Z 14:**

Anlage 1 .....

neu

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

#### Einspruch

§ 132. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

§ 138. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der in diesem Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zu.

(9) Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)Assistent gemäß den §§ 17 bis 19

1. freizustellen war oder  
2. Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,  
sind in die im Einzelfall jeweils geltende Bestelldauer und in die Gesamtverwendungsdauer nicht einzurechnen.

6.7. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1

- a) die in Z 4 für die Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei vorgesehenen Erfordernisse und
- b) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis.

7.7. Z 7.1 lit. c ist auf Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, mit der Maßgabe anzu-

1390 der Beilagen

11

bisher

neu

12

wenden, daß die Erlernung eines Lehrberufes durch die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.3 lit. c angeführten Erfordernisse nachzuweisen ist.

**Art. II:**

Vertragsbedienstetengesetz 1948:

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren.

**Art. III:**

Bundesforste-Dienstordnung:

§ 37 a. ....

4. 32 Werktage für Bedienstete der Verwendungsgruppe C mit Erreichen der Dienstalterszulage, für Bedienstete der Verwendungsgruppe B ab der Gehaltsstufe 14 zweites Jahr und für Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab der Gehaltsstufe 8 zweites Jahr,

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

4. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,

1390 der Beilagen